



**Amtsblatt der Stadt  
Frankenthal (Pfalz)**  
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

Nummer: 07/2023  
Datum: 17.02.2023

Inhalt

Seite 58

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Fastnachtsdorf am 18. Februar 2023

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

## **Allgemeinverfügung zum Fastnachtsdorf am 18. Februar 2023**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 bis 91 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, als örtliche Ordnungsbehörde folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Anlässlich der Veranstaltung (Fastnachtsdorf) in Frankenthal (Pfalz) am 18.02.2023 ist das Mitbringen bzw. Mitführen alkoholischer Getränke und der Verzehr mitgebrachter bzw. mitgeführter alkoholischer Getränke auf dem Rathausplatz sowie in den angrenzenden Straßen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr verboten. Der Verzehr branntweinhaltiger Getränke, der Ausschank und Verkauf branntweinhaltiger alkoholischer Getränke von den Ständen auf dem Rathausplatz sowie die Abgabe alkoholischer Getränke in Flaschen sind untersagt. Das Verbot erstreckt sich auf die im Plan gekennzeichneten Straßen und Flächen.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Ziff. 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt und ggf. vernichtet werden (§§ 13, 14, 22, 24 POG). Hierzu kann unmittelbarer Zwang – der hiermit angedroht wird – angewendet werden (§ 57 POG, §§ 61, 65, 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung oder bei sonstiger Änderung der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG – i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sie tritt am 18.02.2023, 06:00 Uhr, in Kraft sowie am 18.02.2023, 21:00 Uhr, außer Kraft.

**Begründung:**

Am 18.02.2023 findet in Frankenthal (Pfalz) die Veranstaltung „Fastnachtsdorf“ statt. Es ist an diesem Tag mit einer hohen Anzahl von Besucherinnen und Besuchern zu rechnen, die während des Fastnachtsdorfes auf den Rathausplatz feiern wollen. Etliche Personen werden auch mit der Bahn anreisen.

Die Problematik von Alkoholexzessen und den damit verbundenen Folgeerscheinungen (Gesundheitsrisiken, zunehmende Gewaltdelikte, Vandalismus, Lärmbelästigungen) bei einer solchen Veranstaltung ist ein bekanntes leidiges Thema.

Während vergleichbarer Veranstaltungen der letzten Jahre zeigte sich auch in Frankenthal (Pfalz) zunehmend die Gewaltbereitschaft nach übermäßigem Alkoholkonsum, insbesondere bei Jugendlichen und sogar Kindern. Es musste immer häufiger festgestellt werden, dass sich Personen vor, während solcher Veranstaltungen mit mitgebrachten selbst gemischten alkoholischen Getränken betrinken, wobei die stetig wachsende Aggression gegen Sachen und Personen auffällig war.

Die Zahl der Sachbeschädigungen, ebenso aber auch Körperverletzungsdelikte ist seit Jahren ansteigend. Vermögenswerte Dritter wurden zunehmend geschädigt oder zumindest in nicht mehr hinzunehmender Weise beeinträchtigt. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten konnten sogar trotz erhöhter Polizeipräsenz und der Erteilung und Durchsetzung von Platzverweisen nicht verhindert werden. Die auffallende alkoholbedingte Enthemmung hat immer wieder zur Folge, dass friedliche Besucher bei solchen Veranstaltungen angepöbelt, häufiger auch körperlich attackiert und massiv belästigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist auch 2023 mit Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch alkoholbedingtes unkontrolliertes und aggressives Verhalten zu rechnen. Es ist Aufgabe der Ordnungsbehörde, die Gefahren präventiv abzuwehren.

Die ausgesprochene Untersagung des Mitbringens bzw. des Mitführens sowie des Verzehrs der mitgebrachten bzw. mitgeführten alkoholischen Getränke und das Verkaufs- und Konsumierungsverbot innerhalb der beschriebenen Bereiche sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre dringend geboten.

Andere, den gleichen Erfolg herbeiführende, geeignete und zweckmäßige Maßnahmen waren zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war der sofortige Vollzug anzuordnen.

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruches hiergegen nicht gewartet werden kann, bis abschließend im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens entschieden worden ist.

Es ist zu befürchten, dass sich die Zwischenfälle der vergangenen Jahre wiederholen.

Um diese Gefahr abzuwenden, ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Besucher und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit höher zu bewerten, als das Interesse Einzelner am Mitführen sowie Verzehr von alkoholischen Getränken innerhalb der genannten Bereiche.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung erhoben werden. Wird der Widerspruch zur Niederschrift erhoben, so kann dies bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, 67227 Frankenthal, Neumayerring 72, Zimmer Nr. 3.05, geschehen.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist bereits vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Er ist gegen die Stadt Frankenthal, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, ist in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Rechtsfolgen dieser Verfügung treten auch dann ein, wenn Widerspruch eingelegt wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 16.02.2023

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlage

